

## **Antrag**

**der Abg. Werner Raab u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Dienstkleidung der Polizei**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Übertragung von Dienstleistungen bezüglich der Bereitstellung und Reinigung von Dienstkleidung im Bereich der Justizverwaltung gestaltet;
2. welche Erfahrungen die zuständigen Dienststellen hiermit gemacht haben;
3. welche Dienstkleidung das zentrale Logistikzentrum der Polizei den Polizeibeamtinnen und -beamten zur Verfügung stellt;
4. welche Höhe das sogenannte Kleidergeld für Polizeibeamtinnen und -beamte hat und was damit abgegolten wird;
5. welche Überlegungen sie hinsichtlich einer Übertragung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Reinigung von Dienstkleidung bei der Polizei anstellt;

II.

einen Pilotversuch zur Einführung eines Kleidermanagements für Polizeibeamtinnen und -beamte im Bereich des Polizeipräsidiums Karlsruhe durchzuführen und über das Ergebnis zu berichten.

24. 07. 2007

Raab, Köbler, Dr. Brenner, Heinz, Groh CDU

## Begründung

Die Einführung eines Kleidermanagements im Bereich der Polizei kann zu Einsparungen im Landeshaushalt führen und gleichzeitig Erleichterungen für die Polizeibeamtinnen und -beamte mit sich bringen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. August 2007 Nr. 3–1146.0/40 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*I. zu berichten,*

*I. 1. wie sich die Übertragung von Dienstleistungen bezüglich der Bereitstellung und Reinigung von Dienstkleidung im Bereich der Justizverwaltung gestaltet;*

Zu I. 1.:

Im Bereich der Justizverwaltung erfolgt die Versorgung der uniformtragenden Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten und im Justizwachtmeisterdienst mit Dienstkleidung zentral über das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) in Ditzingen. Von dort wird die komplette Beschaffungslogistik (Modellauswahl und -angebot, Qualitätskontrolle, Auslieferung usw.) übernommen.

Das Bestellverfahren ist derzeit noch nicht einheitlich gestaltet. Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes bei Gerichten und Staatsanwaltschaften bestellen ihre Dienstkleidung unmittelbar beim LZBW. Für die Bediensteten im Justizvollzug ist eine zentrale „Beschaffungsstelle“ eingerichtet, die die dort eingehenden Bestellungen mit einer speziellen „Bestellsoftware“ an den Webserver des LZBW übermittelt. Es ist beabsichtigt, das Bestellverfahren der Dienstkleidung für die gesamte Justizverwaltung zu vereinheitlichen und auf ein Online-Bestellverfahren (Online-Shop) beim LZBW umzustellen.

Die Bediensteten pflegen und reinigen ihre Dienstkleidung auf eigene Kosten. Den Beschäftigten im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird als Ausgleich bisher ein jährliches Reinigungsgeld in Höhe von 32,21 Euro ausgezahlt, das bei einer Umstellung des Bestellverfahrens voraussichtlich entfallen wird.

*I. 2. welche Erfahrungen die zuständigen Dienststellen hiermit gemacht haben;*

Zu I. 2.:

Die Zusammenarbeit zwischen der Justizverwaltung und dem LZBW, vormals Logistikzentrum der Polizei und Landesbeschaffungsstelle für die Polizei, hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

*I. 3. welche Dienstkleidung das zentrale Logistikzentrum der Polizei den Polizeibeamtinnen und -beamten zur Verfügung stellt;*

Zu I. 3.:

Das LZBW beschafft die in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Polizeidienstkleidungsverordnung und zum Bekleidungswesen der Polizei (VwV-PolDKIVO) genannten Dienstbekleidungsartikel (Grundausrüst-

tung und Ergänzungsausstattung). Nach Anlage 1 der VwV-PolDKIVO sind dies z. Zt. folgende Artikel:

Grundausrüstung (Mindestausstattung):

Schirmmütze (z. T. auch Barett)  
Tuchjacke/Kostümjacke  
Tuchblouson  
Tuchhose/Jeanshose  
Gürtel  
Lederblouson  
Anorak  
Schulterklappen  
Halbschuhe  
Allwetterschuhe  
Pullover mit Stoffbesatz  
Diensthemd/Dienstbluse  
Sommerdiensthemd/-dienstbluse  
Binder  
Socken/Strümpfe

Ergänzungsausstattung (Kann-Ausrüstung):

Wintermütze  
Tuchmantel  
Rollkragenpullover (grün)  
Schal  
Lederhandschuhe  
Rollkragenpullover (leicht)  
T-Shirt  
Namensschild  
Leichter Schutzanzug/Overall (nur Einsatztrainer, Diensthundeführer und Beamte der Verkehrsüberwachungsdienste)  
Einsatzanzug/Mehrzweckanzug (nur Diensthundeführer und Beamte der Verkehrsüberwachungsdienste)

Schutz- und Sonderbekleidung wird durch die Polizeidienststellen über das LZBW bezogen und an die Polizeibeamtinnen und -beamte abgegeben.

*I. 4. welche Höhe das sogenannte Kleidergeld für Polizeibeamtinnen und -beamte hat und was damit abgegolten wird;*

Zu I. 4.:

Die Dienstkleidung wird als Sachleistung im Rahmen einer Kontenwirtschaft zur Verfügung gestellt. Für die dienstkleidungsberechtigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wird hierzu beim LZBW ein Bekleidungskonto geführt, auf das nach der Polizeidienstkleidungsverordnung (PolDKIVO) am Jahresanfang eine nach Dienst- bzw. Lebensjahren gestaffelte Gutschrift verbucht wird. Diese beträgt

- bis zum 7. Dienstjahr 156 Euro,
- vom 8. bis zum 30. Dienstjahr 199 Euro,
- ab dem 31. Dienstjahr 156 Euro,
- ab dem 56. Lebensjahr 147 Euro.

Diese Staffelung berücksichtigt den unterschiedlichen (Ersatz-)Bedarf an Dienstkleidung. Dieser ist in den ersten Dienstjahren beispielsweise deshalb geringer, weil die Beamten während ihrer Ausbildung unabhängig von der Kontenwirtschaft komplett mit Dienstkleidung ausgestattet werden. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Mit dem Bekleidungskontenguthaben können die Polizeibeamtinnen und -beamten alle nach der VwV-PolDKlVO vorgesehenen Dienstbekleidungsartikel eigenverantwortlich über das LZBW beziehen. Für Beschaffung, Bestandsführung, Bestellwesen (Online-Shop), Paketauslieferung sowie das Retourenmanagement durch das LZBW entstehen für die Beamten keine zusätzlichen Kosten. Die Reinigung und Reparatur der Dienstbekleidung obliegt den Polizeibeamtinnen und -beamten. Für Schneider- und Schuhmacherarbeiten kann allerdings einmal jährlich bis Ende Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Erstattung der verauslagten Kosten zu Lasten des Bekleidungskontos beim Logistikzentrum beantragt werden.

Schutz- und Sonderbekleidung (z. B. Sportbekleidung) wird von den Polizeidienststellen im Rahmen der dezentralen Budgetierung über das LZBW beschafft und an die Polizeibeamtinnen und -beamte abgegeben.

Im Zusammenhang mit der vom Ministerrat am 10. Juli 2007 beschlossenen Umstellung auf blaue Uniformen wird von den Bekleidungskonten bis voraussichtlich 31. Dezember 2011 jährlich ein bestimmter Betrag für die Anschaffung der Erstausrüstung mit der blauen Uniform einer Rücklage zugeführt.

*I. 5. welche Überlegungen sie hinsichtlich einer Übertragung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Reinigung von Dienstkleidung bei der Polizei anstellt;*

Zu I. 5.:

Die Verlässlichkeit und die Qualität der Bekleidungswirtschaft haben aufgrund der besonderen einsatzbedingten Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes einem hohen Standard zu genügen. Eine dauerhaft lückenlose Versorgung der Beamtinnen und Beamten mit den benötigten Dienstkleidungsstücken muss unbedingt sichergestellt sein.

Leistungsfähigkeit und Effizienz der Beschaffungsleistungen des LZBW haben ein hohes Niveau erreicht und ermöglichen eine bedarfsorientierte und flexibel an den Bedürfnissen ausgerichtete Versorgung der Polizeivollzugsbeamten mit der benötigten Dienstkleidung. Da das LZBW unmittelbar dem Innenministerium zugeordnet ist, kann die Polizei als Bedarfsträger auf alle Beschaffungsfragen unmittelbar Einfluss nehmen und vor allem auf eine rasche und wirksame Behebung ggf. auftretender Probleme hinwirken. Die Beschaffung von Dienst-, Schutz- und Sonderbekleidung sowie sonstiger Ausrüstung über das LZBW entspricht daher in vollem Umfang den Erfordernissen der Polizei. Ein Änderungsbedarf wird deshalb grundsätzlich nicht gesehen.

Die Möglichkeit, die polizeiliche Dienstkleidungswirtschaft einschließlich eines Reinigungsservices an einen externen Dienstleister zu vergeben, wurde vom Innenministerium gleichwohl sondiert. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen lässt sich allerdings nicht feststellen, dass private Dienstleister den zu stellenden Anforderungen in gleicher Weise gerecht werden können wie das LZBW. Insbesondere aus Gründen der Rentabilität ist eine privatwirtschaftlich ausgerichtete Dienstkleidungswirtschaft tendenziell überwiegend auf den Einsatz langfristig unverändert bleibender standardisierter Kleidungsstücke mit einem hohen Nutzungsgrad ausgerichtet. Deshalb müsste bei-

spielsweise die Beschaffung von Schutz- und Sonderbekleidung sowie sonstiger Ausrüstungsgegenstände weiterhin über das LZBW erfolgen. Eine derartige Aufspaltung der Beschaffungsdienstleistungen für die Polizei zwischen dem LZBW und einem möglichen weiteren Beschaffungsdienstleister ist weder in der Sache noch wirtschaftlich sinnvoll.

*II. einen Pilotversuch zur Einführung eines Kleidermanagements für Polizeibeamtinnen und -beamte im Bereich des Polizeipräsidiums Karlsruhe durchzuführen und über das Ergebnis zu berichten.*

Zu II.:

Ein Pilotversuch, mit dem die Rahmenbedingungen einer Fremdvergabe und die Grundlagen für eine Ausschreibung der Beschaffungsdienstleistung ermittelt werden sollen, unterliegt bereits den Vorgaben des Vergaberechts. Für seine Vorbereitung und Durchführung wäre deshalb beim Innenministerium, beim LZBW und bei den berührten Dienststellen ein erheblicher Aufwand erforderlich. Durch das Projekt der Umstellung auf die blaue Uniform sind die hierfür notwendigen Ressourcen jedoch bis auf Weiteres gebunden. Die Entscheidung über einen Pilotversuch wird deshalb zunächst zurückgestellt.

In Vertretung  
Arnold  
Ministerialdirektor